

# **Prüfungsordnung**

Gültig ab 01.07.2008

In der geänderten Fassung vom 01.03.2010

**Zertifizierte Weiterbildung  
„Experte Gewerbliche & Industrielle  
Sachversicherung (DMA)“**

## **I. Abschnitt**

### **Prüfungsausschüsse**

#### **§ 1 Prüfungsaußenstellen und Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die örtliche, organisatorische Durchführung der Prüfungen errichtet die Deutsche Makler Akademie gemeinnützige GmbH (kurz: DMA) – Prüfungsaußenstellen.
- (2) Für die Abnahme der Prüfungen „Experte Gewerbliche & Industrielle Sachversicherung (DMA)“ richtet die DMA einen Prüfungsausschuss ein.

#### **§ 2 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung in den Prüfungen geeignet sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus den Vertretern des Fachausschusses bzw. des Fachkreises, dem Produktmanagement der DMA, dem Geschäftsführer der DMA sowie den Repräsentanten der DMA.
- (3) Beauftragte der DMA können an den Prüfungen teilnehmen.
- (4) Die Prüfungsaußenstelle kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Gäste zulassen.

#### **§ 3 Befangenheit**

- (1) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/-innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Prüfungsaußenstelle der DMA bzw. dem Prüfungsausschuss vor der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 4 Verschwiegenheit**

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungsaußenstelle, Hilfskräfte sowie die Gäste und Beauftragte der DMA haben über alle Prüfungsinhalte und alle sonstigen Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren.
- (2) Dies gilt nicht gegenüber der Geschäftsführung der DMA, insbesondere bei Beschwerden, Widersprüchen und Verstößen gegen die Prüfungsordnung.

## II. Abschnitt

### Prüfung

#### § 5 Prüfungstermine/Seminartermine

- (1) Die Teilnehmer sind frei in der Auswahl von Ort und Termin der im Seminarkalender vorgegebenen Orte.
- (2) Die DMA gibt die Seminartermine in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.
- (3) Jeweils am Ende des zweiten Seminartages wird bei allen drei Modulen (Sachversicherung I – III) eine schriftliche Prüfung abgelegt. Erst durch die Teilnahme an allen drei Sachversicherung – Modulen und einem erfolgreichen Bestehen aller drei Prüfungen wird die Zertifizierung „Experte Gewerbliche & Industrielle Sachversicherung (DMA)“ erlangt. Alle drei Module und die jeweiligen Prüfungen, sind innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren zu absolvieren.
- (4) Die DMA kann bei Bedarf weitere Prüfungstermine ansetzen.

#### § 6 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die
  - a) zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens den Abschluss des Versicherungsfachmann/-frau (IHK/BWV) oder Sachkundenachweis gemäß § 34d GewO nachweisen.  
Über die Anerkennung anderer Abschlüsse entscheidet die DMA.
  - b) zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Finanzdienstleistungsbranche nachweisen.
  - c) das jeweilige Seminar gewerbliche & industrielle Sachversicherung I, II und III besucht haben.
- (2) Die Prüfung kann im Ausnahmefall zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

#### § 7 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die DMA.
- (2) Über eine Nichtzulassung wird der Anmeldende unverzüglich mit Angabe der Ablehnungsgründe unterrichtet.

#### § 8 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist im Seminarpreis enthalten, soweit die Prüfung am Ende eines Seminars stattfindet. Eine von dieser Vereinbarung abweichende Regelung ist kostenpflichtig.

## **III. Abschnitt**

### **Durchführung der Prüfung**

#### **§ 9 Prüfungsgegenstand**

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung sind in der jeweils gültigen Fassung des Ausbildungsprogramms für die Spezialqualifikation „Experte Gewerbliche & Industrielle Sachversicherung (DMA)“ festgelegt.

#### **§ 10 Gliederung und Dauer der schriftlichen Prüfung**

- (1) Die Prüfung besteht aus 35 Fragen. Die Fragen werden je nach Prüfungsanforderung nach den Seminaren Sachversicherung I bis III zu jeder einzelnen Prüfung aus dem vorhandenen Prüfungsfragenpool von der Deutsche Makler Akademie immer wieder neu zusammen gestellt.
- (2) Die Prüfungszeit beträgt 40 Minuten.

#### **§ 11 Leitung und Aufsicht**

Für den Prüfungsteil regelt die zuständige Prüfungsaußenstelle nach Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung.

#### **§ 12 Täuschungshandlungen**

- (1) Bei Täuschung bzw. Täuschungsversuch kann ein Mitglied eines Prüfungsausschusses die weitere Teilnahme unter Vorbehalt stellen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann ein Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

## **IV. Abschnitt**

### **Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses/Rezertifizierung**

#### **§ 13 Bewertung**

- (1) In den einzelnen Prüfungsteilen sind 35 Punkte erzielbar
- (2) Die jeweilige Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 18 Punkte erreicht.
- (3) Die Prüfung „Experte Gewerbliche & Industrielle Sachversicherung (DMA)“ gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen drei Prüfungsteilen die Mindestleistungen erbracht hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der Prüfung fest.

#### **§ 14 Nichtbestandene Prüfung**

- (1) Bei nichtbestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Mitteilung.
- (2) Der Prüfungsteilnehmer kann gegen die Prüfungsbewertung schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der DMA Widerspruch einlegen.

#### **§ 15 Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann einmal wiederholt werden.
- (2) Für die Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte II – IV entsprechende Anwendung.

#### **§ 16 Prüfungszertifikat**

Nach bestandener Prüfung ist dem Teilnehmer vom Prüfungsausschuss ein Prüfungszertifikat auszuhändigen.

Das Prüfungszertifikat enthält:

- a) Bezeichnung der Prüfung
- b) Name des Prüfungsteilnehmers
- c) Inhalt der Prüfung nach Maßgabe des Ausbildungsprogramms und der Prüfungsordnung
- d) Datum der Prüfung
- e) Unterschriften der DMA
- f) Gültigkeitsdauer
- g) Beschreibung der Seminarinhalte auf der Rückseite der Urkunde

### **§ 17 Rezertifizierung**

- (1) Das Zertifikat besitzt eine Gültigkeit von 3 Jahren; danach erfolgt eine Rezertifizierung.
- (2) Bei der Rezertifizierung handelt es sich um ein Seminar ohne abschließenden Wissenstest. Es ist lediglich eine Teilnahme an dem Seminar notwendig. Inhalte sind Neuerungen in der gewerblichen & Industriellen Sachversicherung.
- (3) Nach erfolgter Rezertifizierung wird die Gültigkeit des Zertifikates um weitere drei Jahre verlängert

### **§ 18 Prüfungsunterlagen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in diesen Prüfungsteil in einer Prüfungsaußenstelle zu gewähren.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind nach Abschluss der Prüfung 3 Jahre aufzubewahren. Die Archivierung kann auch in digitalisierter Form erfolgen.

### **§ 19 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Wiesbaden

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am 01.03.2010 in Kraft.

Wiesbaden, den 01.03.2010

Deutsche Makler Akademie (DMA) gGmbH

Die Geschäftsführung